

BGer 5A_415/2023 vom 7. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_415_2023

FR: TF 5A_415/2023 du 7 juin 2023

IT: TF 5A_415/2023 del 7 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Kantonsgericht hat festgestellt und erwogen, der Beschwerdeführer sei selbst in der Lage, sich eine neue Wohnung zu organisieren sowie gegenüber Behörden aufzutreten und Anliegen schriftlich zu formulieren. Ausserdem verfüge er über ein grosses Helfernetz und erhalte insbesondere im sozialen und gesundheitlichen Bereich viel Unterstützung und Beratung. Es könne vor diesem Hintergrund nicht Aufgabe eines Beistandes sein, den Beschwerdeführer bei allen Behördengängen und gesundheitlichen Terminen zu begleiten und an diverse Behörden zu gelangen, um ihm zu seinem subjektiv empfundenen Recht zu verhelfen, zumal es einem Begleitbestand an der nötigen Vertretungsmacht fehlen würde. Eine Begleitbeistandschaft könnte dem Beschwerdeführer nicht zu dem verhelfen, was er sich davon verspreche.

E. 3

In Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung werden keine Willkürrügen erhoben und es findet auch in rechtlicher Hinsicht keine eigentliche und sachgerichtete Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen statt:

Der Beschwerdeführer äussert sich vorab zur Zustellung (die eingeschriebene Post werde regelmässig falsch avisiert); dies ist ohne Gegenstand, weil die Vorinstanz ihm nach unbenutztem Ablauf der Abholfrist den Entscheid mit A-Post erneut zugestellt hat und er die Beschwerde auch bezogen auf die Fristauslösung durch die Zustellfiktion rechtzeitig eingereicht hat.

Sodann wirft der Beschwerdeführer den beteiligten Richtern pauschal Befangenheit vor, weil es nicht stichhaltig sei, eine Vertretungsbeistandschaft für angemessen zu halten, eine Begleitbeistandschaft aber für unnötig; dass ein Richter in Erfüllung seiner Richterpflcht

ein Urteil gefällt und dieses begründet hat, macht ihn nicht befangen und ohnehin werden keine Ausstandsbegehren gestellt.

Zur Sache selbst hält der Beschwerdeführer einzig fest, das Betreibungsamt nehme ihm seit Jahren widerrechtlich Geld weg, weshalb die Vertretungsbeistandschaft nichts bringe und ihm zu wenig zum Leben übrig bleibe. Es brauche deshalb einen Begleitbeistand, damit dieser z.B. mit dem Betreibungsamt aushandle, die unsinnigen Pfändungsmassnahmen zu stoppen und das bereits arrestierte Geld zurückzuzahlen. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, eine Rechtsverletzung darzutun; vielmehr bestätigen sie, dass sich der Beschwerdeführer von einem Begleitbeistand Dinge verspricht, welche dieser nicht erreichen könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.